

Die Umwandlung rechnet sich auch für Arbeitgeber/innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen (*Orientierungswerte - ohne Zusatzbeitrag KV*) zeigen, dass die **SV-Abgabenlast der Arbeitgeber/innen** bei einer Beschäftigung im sog. Übergangsbereich (Midijob) z.B. bei einem Brutto von 500 € oder 600 €/ Monat niedriger ist, als bei einem Minijob – bei einer deutlichen Erhöhung der möglichen Stundenzahl:

	450,00 €	500,00 €	600,00 €
RV*	67,50 €	46,50 €	55,80 €
KV*	58,50 €	36,50 €	43,80 €
PV*	0,00 €	7,63 €	9,15 €
AV*	0,00 €	6,00 €	7,20 €
SV*			
insg.	126,00 €	96,63 €	115,95 €
Steuer-Pauschale	9,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt-abgaben	135,00€	96,63 €	115,95 €
AG-Belastung	585,00 €	596,63 €	715,95 €
insg. (ohne Umlagen)			
<i>bei Std/Mon:</i>	<i>45,83 Std</i>	<i>50,92 Std</i>	<i>61,10 Std</i>
mit 9,82 € Mindestlohn/Std			

(*Erläuterungen zu Abkürzungen:
 AV: Arbeitslosenversicherung
 RV: Rentenversicherung
 KV: Krankenversicherung
 PV: Pflegeversicherung
 SV: Sozialversicherung)

Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -

vom Minijob zum Midijob

Im Gegensatz zu Minijobs bis 450 Euro sind Midijobs sozialversicherungspflichtig. Die Bezeichnung Midijobber/in wird verwendet, wenn das **Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 1.300,00 €/ Mon** liegt.

Diese Spanne wird als **Übergangsbereich** bezeichnet (ab 1. Juli 2019).

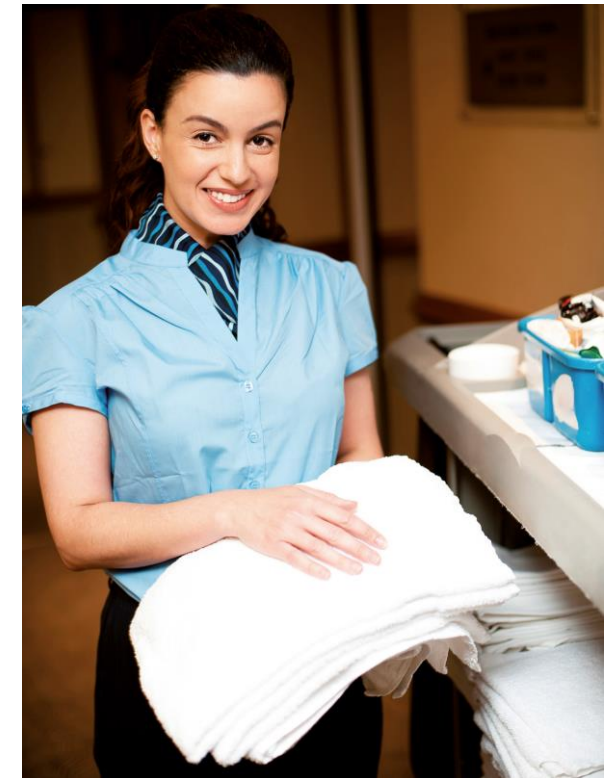
Midijobber/innen sind **umfassend in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgesichert.**

Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Wie können Arbeitnehmer/innen profitieren?

- **höheres Einkommen** durch längere Arbeitszeit
 - dadurch **mehr finanzielle Unabhängigkeit**
 - **volle soziale Absicherung** bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
 - dadurch Zugang zu:
 - **Krankengeld** sowie
 - **Arbeitslosengeld** und **Leistungen der Arbeitsförderung** (nach dem Sozialgesetzbuch SGB III),
 - **Rehabilitationsleistungen**, etc. im Bedarfsfall
 - **verbesserte Beschäftigungssituation**
 - **höhere Altersrente**
- ...und vieles mehr

Minijob - Chance oder Risiko?



jobcenter
 Bayreuth Stadt

Was ist ein Minijob?

Minijobs sind ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Dabei darf das regelmäßige Einkommen insgesamt **450 € im Monat** oder 5.400 €/ Kalenderjahr nicht übersteigen.

Arbeitnehmer/innen können ausschließlich im Minijob beschäftigt sein oder diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben.

Minijobbende zahlen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und sind somit über diese Beschäftigung auch **nicht abgesichert**.

Einstiegschance Minijob

Der Minijob kann ein 1. Schritt in den Arbeitsmarkt sein und evtl. als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen.

Nachteile:

Der Minijob schafft evtl. keine Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen - wie z.B. Arbeitslosengeld 2 - und schützt nicht vor Altersarmut.

Deshalb kann ein großer Teil der Minijobbenden den eigenen Lebensunterhalt – jetzt, wie auch im Alter – ohne staatliche Unterstützung nicht bestreiten.

Minijob und Mindestlohn

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig von Arbeitszeit und Umfang der Beschäftigung – damit also auch für Minijobbende.

Ab dem **01.01.2022** gilt ein **Mindestlohn** in Höhe von **9,82 €/ Std.**

Aus der Minijob-Grenze von 450 € ergibt sich damit ab Januar 2022 eine **maximale Arbeitszeit von 45,83 Std. pro Monat** (bzw. 10,69 Std. pro Woche.)

Minijob und Arbeitnehmerrechte

Beschäftigte, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht **grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte**. Diese Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Bereiche (*beispielhafte Auflistung*):

- Mindestlohn
- Kündigungsschutz
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Lohnanspruch auch für Sonn- und Feiertage
- Schriftlicher Nachweis über die wesentlichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeugnis
- Gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall
- Besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen

Minijob und Rentenversicherung

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der **Versicherungspflicht**.
- Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden **vollwertige Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Wer zahlt was?

- **Arbeitgeber/innen:** Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %.
- **Minijobbende: Eigenanteil** in Höhe von **3,6 %**. Bei einem Einkommen von 450 € / Monat wären es somit 16,20 €/ Monat.

Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen:

- Arbeitgeber/innen zahlen weiterhin den Pauschalbeitrag zur RV.
- Der Eigenanteil der Minijobber/innen entfällt.
- Allerdings können sich für Minijobbende Nachteile in der Rentenversicherung ergeben. Bei Fragen hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.